

Sollten dadurch bedingte Verkehrsgefährdungen eintreten, weisen wir darauf hin, dass die Plakatständer von uns entfernt und sichergestellt werden (Ersatzvornahme i. S. des § 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG).

Die Plakatständer müssen spätestens vier Tage nach der Veranstaltung abgeräumt werden.

Das *Bekleben der Buswartestellen und Stromverteilerkästen* ist generell untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach der „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ geahndet.

Weiterhin dürfen die Plakate die Größe 90 x 60 cm (DIN A1) nicht überschreiten. Plakate sind im Hochformat aufzustellen.

Die Plakate sind so aufzustellen/aufzuhängen, dass sie entweder eine Höhe von 120 cm, gemessen ab Gehweg-/Fahrbahnkante, nicht überschreiten oder die Unterkante der Plakate sich mindestens 250 cm über der Gehweg-/Fahrbahnkante befinden.

Die Standfestigkeit der Schilder muss bis Windstärke 8 gewährleistet sein.

Außerdem weisen wir auf die „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ vom 24.05.2004 hin.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
(Ruth)

Hinweis:

Wenn Sie an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Bebauung Plakate aufstellen möchten (wie z. B. an der Hauptstraße in Waldacker, Rödermarkring usw.) bitten wir Sie, sich zusätzlich an folgende Stellen zu wenden:

Hessen Mobil
Straßen und Verkehrsmanagement
-Straßenmeisterei Offenbach
Autobahnmeisterei
63263 Neu-Isenburg

und

Kreis Offenbach
Untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Tel.: (06102) 7541 - 30
Fax: (06102) 7541 - 20

Tel.: (06074) 8180 - 4106/4107
Fax: (06074) 8180 - 4910

Von dort erhalten Sie die entsprechenden Genehmigungen. Es werden die genauen Standorte der Plakate benötigt.

Sollten Sie ohne diese Genehmigungen Plakate außerhalb der Bebauung aufstellen, können die Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG) entfernt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an die Straßenmeisterei bzw. die Untere Naturschutzbehörde.

Anlage

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark